

- RF04/2007** ■ **DVB-T-Endgeräteförderung evaluiert: Ziel erreicht!** **Seite 2**  
**VOM 09.05.2007** Experten von Ramsauer & Stürmer Consulting Wien haben die DVB-T-Endgeräteförderung untersucht und analysiert. Die Preisdegression hat eingesetzt, das „Henne-Ei-Problem“ ist gelöst und Österreich ist mit 35 % Digitalisierungsgrad auf der Überholspur in Europa.
- **Staatspreis Multimedia: Innovationspreis – Die Zukunft des digitalen Rundfunks** **Seite 3**  
Der Preis für innovative Projekte aus dem Bereich der Rundfunkdigitalisierung ist mit EUR 3.000,- dotiert. Projekte können bis 01.06.2007 eingereicht werden.
- **REM-Workshop am 18.04.2007 zum Thema „Die Zukunft des BVG-Rundfunk“** **Seite 4**  
Das Bundesverfassungsgesetz über die Unabhängigkeit des Rundfunks (BVG-Rundfunk) war das Schwerpunktthema beim ersten Workshop des Forschungsinstituts für das Recht der elektronischen Massenmedien (REM).
- **Gesetzesnovelle für DVB-H-Einführung in Begutachtung** **Seite 5**  
Die Begutachtungsfrist für eine Gesetzesnovelle, die die zeitnahe Einführung von mobilem terrestrischen Fernsehen im Standard DVB-H ermöglicht soll, läuft bis 24.05.2007.
- **Keine Veröffentlichungen zur Werbebeobachtung nach Erkenntnis des VfGH** **Seite 5**
- **Aktuelle Entscheidungen des BKS zur Werbebeobachtung** **Seite 6**
- **Aktuelle Ausschreibungen der KommAustria gemäß § 13 Privatradiogesetz (PrR-G)** **Seite 7**

### IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),  
Herausgeber, Hersteller und  
Redaktion:  
Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH  
A-1060 Wien  
Mariahilfer Straße 77-79  
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0  
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191  
e-mail: rtr@rtr.at  
http://www.rtr.at  
FN 208312t  
Verlags- und Herstellungsort:  
Wien

## **DVB-T-Endgeräteförderung evaluiert: Ziel erreicht!**

**Experten von  
Ramsauer & Stürmer  
Consulting Wien  
untersuchten und  
analysierten DVB-T-  
Endgeräteförderung**

Am 26.10.2006 startete DVB-T: Das digitale Antennenfernsehen in Wien und den Landeshauptstädten. Begleitet wurde der Start von einer Endgeräteförderung für die betroffenen Konsumenten aus Mitteln des Digitalisierungsfonds der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH). Beantragt wurde diese Endgeräteförderung vom DVB-T-Plattformbetreiber, der ORS GmbH & Co KG.

Ziel der Förderaktion war es einerseits, einen Marktanschub zu erzeugen und damit die Preisdegression der DVB-T-Endgeräte in Gang zu setzen (EUR 40,- „Frühumssteigerbonus“) sowie andererseits, sozial schwachen Haushalten die Umstellung auf digitales Antennenfernsehen zu erleichtern (Förderung der von der Rundfunkgebühr befreiten Haushalte mit jeweils EUR 40,-). Die Förderaktion bezog sich auf jene Endgeräte, die den MHP-MultiText von ORF und ATV darstellen können und ein erfolgreiches Prüfverfahren durch den TÜV Austria absolviert hatten.

### **MHP-Anteil: Aktuell 40 % der DVB-T-Endgeräte**

**„Henne-Ei-Problem“  
gelöst**

**Marktanschub-  
finanzierung  
geglückt**

Das Beratungsunternehmen Ramsauer & Stürmer Consulting Wien hat im Frühling 2007 die Förderaktion untersucht und ihre Auswirkung auf die Entwicklung des Marktes für DVB-T-Endgeräte evaluiert. „Die Förderaktion hat ursächlich dazu beigetragen, dass in Österreich überhaupt ein MHP-Markt entsteht, und das so genannte ‚Henne-Ei-Problem‘ gelöst werden konnte. Im Vergleich zu fast allen anderen MHP-Märkten der Welt weist Österreich mit 40 % einen sehr hohen Anteil an verkauften MHP-fähigen Endgeräten auf“, zieht Mag. Gerlinde Pammer, Geschäftsführerin von Ramsauer & Stürmer Consulting Wien, Bilanz. Dr. Bernhard Bräuer, Berater von Ramsauer & Stürmer Consulting Wien und mit der Evaluierung befasst, ergänzt: „In den vergangenen Monaten konnten wir bei den MHP-fähigen Endgeräten im Durchschnitt eine Preisdegression von mehr als 20 % beobachten. Die Preisrückgänge pro Box belaufen sich dabei auf bis zu EUR 40,-.“

### **Weniger Preisdifferenz zwischen MHP-Geräten und Zapping-Boxen**

„Besonders erfreulich ist, dass die rund 30.000 von der Rundfunkgebühr befreiten Haushalte, die bereits einen Gutschein angefordert haben, sowie alle Haushalte, die noch Gutscheine erhalten, jetzt zweifach profitieren, und zwar von der Förderung einerseits und von der bis jetzt eingesetzten Preisdegression andererseits“, erklärt Dr. Alfred Grinschgl, Geschäftsführer der RTR-GmbH. Das bedeutet, dass ein von der Rundfunkgebühr befreiter Haushalt nun bei Einlösung seines Gutscheines eine MultiText-fähige Set-Top-Box bereits für rund EUR 59,- erwerben kann, das entspricht dem Preis für eine günstige Zapping-Box.

### **Österreich auf der Überholspur**

Österreich liegt beim Grad der Rundfunkdigitalisierung über dem europäischen Durchschnitt von 33,8 % und sogar knapp vor Deutschland, wo die Rundfunkdigitalisierung bereits Jahre früher begonnen wurde. Zum Jahresende 2006 haben knapp 35 % der österreichischen TV-Haushalte digitales Fernsehen empfangen. Insgesamt liegt Österreich unter 29 verschiedenen Ländern Europas bereits an neunter Stelle.

### **Staatspreis Multimedia: Innovationspreis – Die Zukunft des digitalen Rundfunks**

**Preis für innovative  
Projekte aus dem  
Bereich der  
Rundfunk-  
digitalisierung**

Bereits zum dritten Mal gibt es heuer im Rahmen des Staatspreises für Multimedia und e-Business einen Innovationspreis „Die Zukunft des digitalen Rundfunks“. Dieser Innovationspreis richtet sich speziell an innovative Projekte aus dem Bereich der Rundfunkdigitalisierung, die sich noch in der Entwicklungsphase befinden. Dem Preisträger winken EUR 3.000,- als Startkapital für die Projektrealisierung. Die Einreichgebühr beträgt EUR 140,-. Die RTR-GmbH sponsert neben dem Preisgeld auch die ersten 20 Studenten (Kopie des Studentenausweises erforderlich) mit jeweils EUR 100,- der Einreichgebühr.

Der Innovationspreis richtet sich an Projekte aus folgenden Bereichen: Interaktive Film- und Fernsehformate, Digitales Radio, Digital-TV, IP-TV, Interaktive TV-Portale, Timeshift TV, Video on Demand, rundfunkorientierte mobile Anwendungen sowie Handy TV.

Eingereicht werden können: Prototypen, Pilotprojekte, fertig gestellte Produkte kurz vor der Markteinführung und Konzepte in der Projektendphase. Die eingereichten Projekte werden nach den Kriterien Neuheitswert und Entwicklungspotenzial beurteilt.

Zielgruppe sind sowohl Multimedia-Unternehmen und e-Business-Anbieter als auch TV-Produzenten, Studenten und Erstproduzenten. Die Einreichfrist läuft bis zum 01.06.2007. Die Konzeptumsetzung muss nach dem 01.01.2006 erfolgt sein.

Weitere Informationen unter <http://www.multimedia-staatspreis.at> oder im Staatspreis Sekretariat für Multimedia und e-Business  
c/o ICNM-International Center for New Media  
Mag. Anja Weiler  
Moosstraße 43a  
5020 Salzburg  
Tel.: +43 662 630 408 – 0  
Fax: +43 662 630 408 – 22

## **REM-Workshop zum Thema „Die Zukunft des BVG-Rundfunk“ in der RTR-GmbH**

Am 18.04.2007 lud das Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien (kurz: REM) erstmalig zu einem Workshop unter dem Titel „Die Zukunft des BVG-Rundfunk“ in die Räumlichkeiten der RTR-GmbH. Die in dieser Form neuartige Veranstaltung wurde mit dem Anspruch ins Leben gerufen, in etwas kleinerer Expertenrunde als dem jährlich stattfindenden Rundfunkforum aktuelle Themen zu diskutieren.

### **Impulsreferate zum Thema „Unabhängigkeit des Rundfunks“**

Der erste Workshop widmete sich dem Bundesverfassungsgesetz über die Unabhängigkeit des Rundfunks (kurz: BVG-Rundfunk) und wurde mit Impulsreferaten von Univ. Prof. Dr. Michael Holoubek (WU Wien) und Univ. Prof. Dr. Walter Berka (Uni Salzburg) eingeleitet, die sich dem Thema unter dem Blickwinkel der Zukunft der verfassungsrechtlichen Rundfunkdefinition einerseits und des verfassungsrechtlichen Leitbildes einer Rundfunkordnung andererseits annäherten.

Unter der Moderation von Dr. Matthias Traimer (BKA-Verfassungsdienst, Medienabteilung) fand im Anschluss eine anregende Diskussion mit den knapp 30 Teilnehmern statt. Dabei wurden u.a. die Fragen aufgeworfen, ob die im BVG-Rundfunk niedergelegte Definition des Rundfunkbegriffs nach heutigen Maßstäben noch zeitgemäß erscheint, ob diese Norm auch in Zukunft als Leitbild für eine Rundfunkordnung dienen soll bzw. inwieweit Rundfunk als „öffentliche Aufgabe“ einer verfassungsrechtlichen Festlegung bedarf.

Das Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien ist als nicht auf Gewinn gerichteter Verein mit Sitz in Wien (bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH) eingerichtet. Sein Zweck ist die Förderung und Steigerung der wissenschaftlichen Forschung im Bereich des Rechts der elektronischen Massenmedien auf internationaler, europäischer, innerstaatlicher und rechtsvergleichender Ebene.

Einmal jährlich veranstaltet das Forschungsinstitut eine Tagung (Rundfunkforum) unter Einbeziehung verschiedener Rechtsexperten aus dem In- und Ausland und gibt Publikationen zu einschlägigen Themen heraus.

Das „Dritte Rundfunkforum“ wird dieses Jahr am 13. und 14.09.2007 stattfinden und sich unter dem Titel „Finanzierung des Rundfunks“ verschiedenen Aspekten der Rundfunkfinanzierung widmen.

## Gesetzesnovelle für DVB-H-Einführung in Begutachtung

**Gemeinsames Ziel:  
DVB-H bis zur  
Euro 2008  
im Regelbetrieb**

Bis 24.05.2007 läuft die Begutachtungsfrist für eine Gesetzesnovelle, mit dem das Privatfernsehgesetz, das KommAustria-Gesetz und das ORF-Gesetz dahingehend geändert werden, dass eine zeitnahe Einführung von mobilem terrestrischen Fernsehen im Standard DVB-H ermöglichen soll. Im Rahmen der Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ erklärte die Bundesministerin für Medienangelegenheiten, Doris Bures, als gemeinsames Ziel, dass DVB-H bis zur Fußball-Europameisterschaft 2008 im Regelbetrieb eingeführt sein soll.

Der Gesetzesentwurf steht auf der Website der Medienabteilung im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes unter <http://www.bka.gv.at/medien> zum Download bereit.

## Keine Veröffentlichungen zur Werbebeobachtung nach Erkenntnis des VfGH

**Bloße  
Verdachtsmomente  
werden nicht mehr  
veröffentlicht –  
Werbebeobachtung  
wird weiter  
durchgeführt**

Seit Mitte 2004 besteht ein besonderer gesetzlicher Auftrag an die KommAustria zur Beobachtung der Einhaltung der Werbebestimmungen durch alle österreichischen Rundfunkveranstalter (inkl. des ORF). Dabei sah das Gesetz folgenden Verfahrensablauf vor: In regelmäßigen, zumindest aber monatlichen Abständen hatte die Behörde Sendungen hinsichtlich der Einhaltung der Werbebestimmungen auszuwerten und diese Auswertungen zu veröffentlichen, zugleich war dem Rundfunkveranstalter Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme war das Verfahren entweder einzustellen oder – bei weiter bestehendem Verdacht – eine mögliche Verletzung der Bestimmungen beim BKS anzuzeigen oder von der KommAustria von Amts wegen weiterzuverfolgen.

Dieser gesetzlich vorgegebene Ablauf hat es notwendig gemacht, bereits den bloßen Verdacht einer Gesetzesverletzung auf der Website der Regulierungsbehörde öffentlich bekannt zu machen, bevor das Verfahren abgeschlossen war. Die KommAustria hat daher auf der Website eine aktualisierte Rubrik zum Verfahrensstand geführt, durch die in jedem Verfahren nachvollzogen werden konnte, ob der Anfangsverdacht letztlich zur rechtskräftigen Feststellung einer Gesetzesverletzung geführt hat oder nicht.

Aufgrund der Beschwerde eines Hörfunkveranstalters, in dessen Fall rechtskräftig festgestellt wurde, dass der beobachtete Sachverhalt keine Verletzung des Privatradiogesetzes bedeutete, hat sich der Verfassungsgerichtshof mit der Werbebeobachtung befasst und vom 15.03.2007, G 138/06, die Wortfolge „und die Ergebnisse dieser Auswertungen binnen vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung in geeigneter Weise zu veröffentlichen“ in § 2 Abs. 1 Z 7 KommAustria-Gesetz als verfassungswidrig aufgehoben. Begründet wird dies im

Wesentlichen damit, dass es nicht sachlich gerechtfertigt ist, bloße Verdachtsgründe gegen namentlich genannte Rundfunkveranstalter zu veröffentlichen, ohne dass der betroffene Veranstalter (zuvor) angehört werden muss oder die Möglichkeit hat, die Veröffentlichung durch einen Rechtsbehelf zu verhindern. Dies ist ein zur „Vorverurteilung“ geeignetes Element der Werbebeobachtung, das unter den konkreten Umständen nicht gerechtfertigt werden konnte.

An der Werbebeobachtung selbst ändert dieses Erkenntnis jedoch grundsätzlich nichts. Der Verfassungsgerichtshof hat auch explizit ausgesprochen, dass es nicht schlechthin unzulässig ist, ein Verfahren laufender Überwachung („Monitoring“) der Werbetätigkeit von Rundfunkveranstaltern vorzusehen. In der Praxis führt die KommAustria daher die Werbebeobachtung weiterhin entsprechend der gesetzlichen Vorgabe im monatlichen Rhythmus fort, die Ergebnisse werden jedoch nicht mehr unmittelbar veröffentlicht. Weiterhin wird dem Rundfunkveranstalter vor der Anzeige bzw. der Eröffnung des Rechtsverletzungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, verfahrensabschließende Entscheidungen der KommAustria bzw. des Bundeskommunikationssenates (BKS) werden weiterhin entsprechend § 7 Abs. 1 KOG veröffentlicht. Kurze Zusammenfassungen von Entscheidungen des BKS zur Werbebeobachtung finden Sie wie bisher im RTR AKTUELL Newsletter.

### **Aktuelle Entscheidungen des BKS zur Werbebeobachtung**

In seiner Sitzung vom 26.04.2007 hatte der BKS drei unterschiedliche Sachverhalte zur Werbung im ORF-Fernsehen zu beurteilen.

Nach dem ORF-Gesetz ist dem ORF die Vergabe von Sendezeiten für Teleshopping („direkte Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen“) verboten. In einem Programmhinweis für die Ausstrahlung der „Starnacht im Montafon“ wurde auch eine Telefonnummer eingeblendet, unter der Eintrittskarten für diese Veranstaltung bestellt und erworben werden konnten. Der BKS hat dies als Teleshopping beurteilt und daher eine Verletzung des ORF-Gesetzes festgestellt.

Unzulässig ist im ORF-Fernsehen auch die Sendung von regionalisierter Werbung, also von Werbespots in jenen Programmteilen (etwa vor „Bundesland heute“), die nicht bundesweit ausgestrahlt werden. Der BKS hat nun klargestellt, dass dies auch für so genannte „Eigenwerbung“ gilt. Die verfahrensgegenständliche Bewerbung einer Veranstaltung im ORF-Radiokulturhaus vor der Sendung „Wien heute“ – dieser Werbespot war nur in der Wiener Regionalfassung von ORF2 zu sehen – stellte daher eine Verletzung des ORF-Gesetzes dar.

Eine Sonderbestimmung enthält das ORF-Gesetz zur Frage der medialen Unterstützung von Spielen der Österreichischen Lotterien. So kommen in diesen Fällen die Bestimmungen über Product Placement nicht zur Anwendung. Die KommAustria hat in diesem Zusammenhang die Sendung einer TOTO-Vorschau beim BKS angezeigt, da diese ihrer Meinung nach werblich gestaltet war und daher als Werbung gekennzeichnet hätte werden müssen.

Der BKS ist dieser Ansicht nicht gefolgt und hat festgestellt, dass es sich in diesem Fall um eine zulässige (nicht werblich gestaltete) Patronanzsendung gehandelt hat. Eine Verletzung des ORF-Gesetzes lag daher nicht vor.

**Aktuelle Ausschreibungen der KommAustria gemäß § 13  
 Privatradiogesetz (PrR-G)**

<b>Ausschreibung von Übertragungskapazitäten zu sieben Versorgungsgebieten in Nieder- und Oberösterreich sowie dem Burgenland</b>	<b>Ende der Ausschreibungsfrist</b>
1. Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ (KOA 1.308/07-002):	04.06.2007, 13 Uhr
2. Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ (KOA 1.301/07-001):	04.06.2007, 13 Uhr
3. Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ (KOA 1.313/07-001):	04.06.2007, 13 Uhr
4. Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ (KOA 1.370/07-001):	04.06.2007, 13 Uhr
5. Versorgungsgebiet „Oberösterreich“ (KOA 1.140/07-001):	04.06.2007, 13 Uhr
6. Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ (KOA 1.374/07-001):	04.06.2007, 13 Uhr
7. Versorgungsgebiet „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ (KOA 1.200/07-001):	04.06.2007, 13 Uhr

<b>Ausschreibung von Übertragungskapazitäten zu neun Versorgungsgebieten in Kärnten und der Steiermark</b>	<b>Ende der Ausschreibungsfrist</b>
1. Versorgungsgebiet „Kärnten“ (KOA 1.120/07-001):	19.06.2007, 13 Uhr
2. Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ (KOA 1.211/07-001) :	19.06.2007, 13 Uhr
3. Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ (KOA 1.212/07-001):	19.06.2007, 13 Uhr
4. Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ (KOA 1.214/07-003):	19.06.2007, 13 Uhr
5. Versorgungsgebiet „Radenthein“ (KOA 1.215/07-002):	19.06.2007, 13 Uhr
6. Versorgungsgebiet „Raum Liezen“ (KOA 1.462/07-002):	19.06.2007, 13 Uhr
7. Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ (KOA 1.464/07-002):	19.06.2007, 13 Uhr
8. Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ (KOA 1.466/07-001):	19.06.2007, 13 Uhr
9. Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ (KOA 1.470/07-004):	19.06.2007, 13 Uhr

<b>Ausschreibung von Übertragungskapazitäten zu fünf Versorgungsgebieten in Tirol und Vorarlberg</b>	<b>Ende der Ausschreibungsfrist</b>
1. Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ (KOA 1.535/07-005):	04.07.2007, 13 Uhr
2. Versorgungsgebiet „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“ (KOA 1.533/07-004):	04.07.2007, 13 Uhr
3. Versorgungsgebiet „Osttirol“ (KOA 1.534/07-002):	04.07.2007, 13 Uhr
4. Versorgungsgebiet „Tirol“ (KOA 1.170/07-006):	04.07.2007, 13 Uhr
5. Versorgungsgebiet „Bludenz“ (KOA 1.670/07-001):	04.07.2007, 13 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 4 PrR-G können die Übertragungskapazitäten der einzelnen Versorgungsgebiete jeweils nur in ihrer Gesamtheit gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G (also nur für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete) beantragt und zugeordnet werden.

Nähere Informationen finden Sie auf der Website der RTR-GmbH: <http://www.rtr.at>.